

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen vom 13.12.2022
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

vom 17.12.2024

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Happurg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS):

Art. I

Die Satzung der Gemeinde Happurg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

		bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von
1.	Wochenendhausgebieten mit einer Geschosflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2.	Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschosflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m 8,5 m
3.	Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten	
	a) mit einer Geschosflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
	b) mit einer Geschosflächenzahl über 0,7 – 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
	c) mit einer Geschosflächenzahl über 1,0 – 1,6	20,0 m
	d) mit einer Geschosflächenzahl über 1,6	23,0 m
4.	Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
	a) mit einer Geschosflächenzahl bis 1,0	20,0 m
	b) mit einer Geschosflächenzahl über 1,0 – 1,6	23,0 m
	c) mit einer Geschosflächenzahl über 1,6 – 2,0	25,0 m
	d) mit einer Geschosflächenzahl über 2,0	27,0 m
5.	Industriegebieten	
	a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
	b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0	25,0 m
	c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG).

3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt anlässlich der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

4. § 6 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 20 v.H. zu erhöhen.

5. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

6. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

8. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Happurg, den 17.12.2024

GEMEINDE HAPPURG


Bogner
1. Bürgermeister

